

Verfassung

der

PETER FULD STIFTUNG

Name, Sitz, Rechtsform

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen Peter Fuld Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck der Stiftung ist es, Jugendliche in ihrer Erziehung und Ausbildung - auch durch ein Studium im In- oder Ausland - wobei vornehmlich Begabte und/oder solche Jugendliche zu fördern, die unter ihrer Herkunft zu leiden haben.

(4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, daß Jugendliche, die nach dem Stiftungszweck gefördert werden können, laufend oder einmalig Zuwendungen (Stipendien) erhalten, damit sie während ihrer Ausbildungszeit ihren Lebensunterhalt und/oder die Kosten ihrer Ausbildung bestreiten können.

Das Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für Zwecke der Stiftung zugewendet werden.

Der Stiftungszweck kann auch durch Hilfspersonen verwirklicht werden, sofern nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen der Stiftung und den Hilfspersonen, das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung unter Mitwirkung des Kuratoriums. Näheres ergibt sich aus den Allgemeinen Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Stiftungsvermögen

§ 3

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, daß der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.

- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

Erträge des Stiftungsvermögens

§ 4

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluß des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

Vorstand

§ 5

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Dem Vorstand soll ein Mitglied angehören, das die Befähigung zum Richteramt hat oder Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und einen angemessenen Sitzungsgeld. Soweit Mitglieder des Vorstandes einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit und -kraft dauernd oder vorübergehend der Stiftung widmen, können sie eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Aufgaben des Vorstandes/gesetzliche Vertretung

§ 6

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Zur Verwaltung gehören insbesondere die Anlage des Stiftungsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und, soweit Vorstand und Kuratorium einen einheitlichen Beschlusskörper bilden, die Ausführung von deren Beschlüssen. Bei der Verwaltung hat der Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte ist einem Mitglied des Vorstands oder einem angestellten Geschäftsführer zu übertragen.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Geschäftsführer

§ 7

Ein Vorstandsmitglied oder ein Angestellter der Stiftung führt als Geschäftsführer die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an die Beschlüsse des Vorstands und gegebenenfalls des Kuratoriums sowie die Allgemeinen Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln gebunden.

Kuratorium der Stiftung

§ 8

(1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das aus drei bis fünf Kuratoren besteht.

(2) Dem Kuratorium sollen angehören mindestens ein Mitglied, das den Bereichen Wohlfahrtspflege, Erziehung oder Ausbildung verbunden ist, ferner, sofern dem Vorstand kein Mitglied angehört, das die Befähigung zum Richteramt hat oder Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist, ein Angehöriger dieser Berufsgruppen. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Kuratorium angehören; gleiches gilt umgekehrt.

(3) Die Kuratoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ein angemessenes Sitzungsgeld.

(1) Das Kuratorium berät Vorstand und Geschäftsführer.

(2) Gemeinsam mit dem Vorstand faßt das Kuratorium Beschlüsse über

a) Allgemeine Richtlinien für die Vergabe der Stiftungsmittel;

b) die Vergabe von Stiftungsmitteln in Einzelfällen, die nicht durch die Allgemeinen Richtlinien gedeckt sind. Im Streitfall, ob ein Förderungsfall durch Allgemeine Richtlinien gedeckt ist, ist ein gemeinsamer Beschluß vom Vorstand und Kuratorium herbeizuführen;

c) die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;

d) die Eingehung von Rechtsgeschäften, welche die Stiftung über einen Betrag von DM 20.000 hinaus verpflichten. Dieser Betrag kann durch gemeinsamen Beschluß vom Vorstand und Kuratorium von Zeit zu Zeit in Anpassung an die Entwicklung des Geldwertes verändert werden;

e) die Stellung von Anträgen an die Aufsichtsbehörde auf

- Genehmigung von Verfassungsänderungen,

- Aufhebung der Stiftung,

- Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Bestellung des Vorstands und des Kuratoriums sowie der Vorsitzenden

(1) Vorstand und Kuratorium wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiedewahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium, die wählt. Möglichst vor Ablauf der Amtsdauer der Mitglieder oder unverzüglich danach werden Nachfolger gewählt.

(3) Die Amtsdauer ist jeweils bei der Wahl festzulegen. Sie beträgt regelmäßig fünf Jahre. Sie kann für die einzelnen Mitglieder unterschiedlich festgelegt werden. Die festgelegte Amtsdauer verlängert sich, wenn bei ihrem Ablauf noch keine Neuwahl stattgefunden hat, bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied von Vorstand oder Kuratorium - gleich aus welchem Grund - vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird für den Rest seiner Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt. (5) Mitglieder des Kuratoriums haben bei ihrer Wiederwahl kein Stimmrecht, es sei denn, die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums ist auf eins gesunken.

(6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums kann nach den gleichen Bestimmungen, die für Wahlen gelten, jederzeit aus wichtigem Grund abgewählt werden. Ein abzuwählendes Mitglied hat bei der Abwahl keine Stimme; es hat jedoch das Recht, vor dem Wahlvorgang angehört zu werden.

Sitzungen § 11

Vorstand und Kuratorium sind von ihren Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied dieser Beschlusskörper oder einem angestellten Geschäftsführer mit angemessener Frist zu Sitzungen einzuberufen. Soweit Vorstand und Kuratorium nach dieser Verfassung gemeinsam entscheiden, erfolgt die Einberufung zu Sitzungen durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied oder einen angestellten Geschäftsführer oder den Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter. Die Einberufungen haben zu erfolgen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Beschlüsse § 12

(1) Jeder Beschlusskörper fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Soweit diese Verfassung gemeinsame Beschlüsse vorsieht, bilden Vorstand und Kuratorium einen einheitlichen Beschlusskörper.

(2) Ein Beschlusskörper ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen, die nach der Verfassung Vorstand und Kuratorium gemeinsam zu fassen haben, müssen von jedem Beschlusskörper 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Sind bei einer Sitzung weniger Mitglieder anwesend als danach erforderlich, so ist sofort mit angemessener Frist eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(3) In allen Fällen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungslleitenden den Ausschlag. Sitzungslleitender ist jeweils der Vorsitzende des Beschlusskörpers, bei dessen Verhinderung eine aus seiner Mitte bestellte Person. Bilden Vorstand und Kuratorium einen einheitlichen Beschlusskörper, ist Sitzungslleitender der Vorsitzende des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende des Vorstands, ist auch dieser verhiindert, eine von den Sitzungslteilnehmern aus ihrer Mitte bestellte Person.

(4) Beschlüsse können auch schriftlich gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des jeweils zuständigen Beschlusskörpers diesem Verfahren ausdrücklich oder durch Meinungsäußerung, insbesondere re Stimmabgabe, zustimmen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Wahlen entsprechend.

Jahresabschluss § 13

(1) Der Geschäftsführer erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu überprüfen, falls die Jahresrechnung nicht durch ein Mitglied des Vorstandes aufgestellt und verantwortlich unterzeichnet ist, das Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.

(2) Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Stiftungsaufsicht § 14

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung
der Verfassung

§ 15

(1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.

(2) Für eine Entscheidung nach Absatz 1 ist ein gemeinsamer Beschluß von Vorstand und Kuratorium mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.

(3) Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Anfallberechtigung

§ 16

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die Universität Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Die vorstehende Fassung der Verfassung der Stiftung tritt mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Die Mitglieder des bisherigen Kuratoriums der Stiftung im Zeitpunkt der Genehmigung der vorstehenden Fassung der Verfassung werden die ersten Mitglieder des Vorstands. Sie bestimmen in ihrer ersten Sitzung die Dauer ihrer Amtszeit. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden möglichst in der ersten Sitzung nach der Genehmigung der vorstehenden Satzung vom Vorstand gewählt.

B E S C H L U S S

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 04.04.1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GVBl. I S. 344), erhält die Stiftungsver-

fassung der

„Peter Fuld Stiftung“,
Sitz Frankfurt am Main,

auf Antrag des Kuratoriums die vorstehende Fassung.

Darmstadt, den 09. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

Im Auftrag

(Unterschrift)

gebührenfrei
III 11a - 25d 04/11 (12) - 138 -

9/11/1996

Blode

